

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 37	9064/13
zum Antrag Nr. 2665/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 24.04.2013		Datum 06.05.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Katastrophenschutzpläne mit den umliegenden Kreisen abstimmen		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Feuerwehrausschuss	17.05.2013		
Verwaltungsausschuss	21.05.2013		
Rat	30.05.2013		

BERATUNGSINFORMATION: Nach Erläuterung des Antrages durch die Stellungnahme der Verwaltung wurde der Antrag 2665/13 der Fraktion Piratenpartei durch Ratsfrau Jonda zurück genommen.

Die Verwaltung wird gebeten,

1. den Katastrophenschutzplan der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gebietskörperschaften dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, dass die im Bedarfsfall einzuleitenden Bekämpfungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind,
2. dem Ausschuss die Ergebnisse zu berichten, sobald die Arbeiten abgeschlossen ist.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Eine Abstimmung der Katastrophenschutzplanung mit den umliegenden Gebietskörperschaften entspricht nicht der üblichen Vorgehensweise. Die Katastrophenschutzbehörden stellen stets die entsprechenden Pläne nur für ihr Gebiet auf.

Gemäß § 10 (3) des Nds. Katastrophenschutzgesetzes müssen Nachbargebietskörperschaften ihre Katastrophenschutzpläne austauschen. Aufgrund einer einheitlichen und vom Land vorgegebenen Kennziffersystematik können sich Führungskräfte schnell in den Plänen der Nachbarkreise und -städte orientieren.

Sollte sich ein Katastrophenfall oder Großschadenerscheinung über mehrere Gebietskörperschaften erstrecken, wird die sogenannte Mittelinstanz (PD Braunschweig) die zentrale Leitung der Hilfsmaßnahmen **einem** Stab zuweisen oder die Leitung selbst übernehmen, § 27 (2) Nds. Katastrophenschutzgesetzes. Der Polizeidirektion Braunschweig liegen alle Katastrophenschutzpläne ihres Bereiches vor. Die konkreten Maßnahmen werden jeweils nach der individuellen Einsatzlage getroffen. Die Katastrophenschutzpläne beschreiben nur den Rahmen, der dann durch konkrete Einsatzbefehle seitens der Stabsführung der Schadenslage angepasst wird.

I. V.

gez.

Lehmann

Es gilt das gesprochene Wort.